



EINKAUFSDINGUNGEN FÜR LIEFERAUFTRÄGE MIT LEISTUNG AUF DER BAUSTELLE

(Ausgabe: April 2019)

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen
2	Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage
3	Inhalt der Bestellung
4	Ausführung des Bestellgegenstandes, Unteraufträge, Arbeitsaufnahme, Genehmigungen, Auftragsabwicklung
5	Änderung des Bestellgegenstandes
6	Technische Dokumentation
7	Termine, Fristen, Vertragsstrafen
8	Höhere Gewalt
9	Terminkontrollen, Qualitätsinspektionen und -prüfungen
10	Beistellung
11	Reserveteile
12	Versand, Einlagerung
13	Übergabe, Tests, Gefahrübergang
14	Sachmängelhaftung
15	Produkthaftung, Pflichtverletzung
16	Funktionsgarantie
17	Rechte Dritter
18	Geheimhaltung, Umgang mit Daten und Informationen
19	Veröffentlichungen, Werbung
20	Sistierung, Kündigung
21	Zahlung, Rechnungsstellung, Sicherheit, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Steuern, Abgaben
22	Compliance
23	Exportkontrolle
24	Wirksamkeit, Teilunwirksamkeit
25	Erfüllungsort
26	Anwendbares Recht
27	Gerichtsstand/Schiedsgericht

1. Definitionen

1.1 "Anlage" ist die vom Besteller an den Endkunden zu liefernde Gesamtanlage, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist.

1.2 "Aufmaß" ist das Ausmessen der fertigen Materialien und Ausrüstungen als Grundlage für die Abrechnung der einzelnen Gewerke.

1.3 "Aufmaßblatt" ist das Dokument, in dem die Ergebnisse des Ausmessens festgehalten werden.

1.4 "Auftragnehmer" ist der Vertragspartner des Bestellers für die Bestellung. Der Auftragnehmer wird hierin auch als „Partei“ bezeichnet.

1.5 "Baustelle(n)" sind die Orte, an denen der Besteller die Anlage errichtet oder Teile davon montiert und der Auftragnehmer Leistungen erbringt.

1.6 "Baustellenleiter des Auftragnehmers" ist der vom Auftragnehmer benannte Vertreter auf der Baustelle. Dieser ist als solcher berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen.

1.7 "Baustellenleitung des Bestellers" sind die vom Besteller mit seiner Vertretung auf der Baustelle beauftragten Personen.

1.8 "Besteller" ist diejenige Linde Gesellschaft, welche die Bestellung mit dem Auftragnehmer abgeschlossen hat, was entweder sein kann: Linde Aktiengesellschaft Linde Engineering in der Dr.-Carl-von-Linde-Straße 6 - 14, 82049 Pullach oder deren Werk Schalchen in der Carl-von-Linde Str. 15, 83342 Tacherting oder deren Büro Dresden in der Bodenbacher Str. 80, 01277 Dresden oder Selas-Linde GmbH in der Wolfratshäuser Str. 138, 82049 Pullach. Der Besteller wird hierin auch als „Partei“ bezeichnet.

1.9 "Bestellgegenstand" sind die Lieferungen und Leistungen, die vom Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen sind.

1.10 "Bestellung" sind die formalen Dokumente, welche die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Auftragnehmer über den Bestellgegenstand beinhalten, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen und unabhängig ob sie unterschrieben sind oder nicht. Diese Dokumente werden durch den Besteller



als originaler Papierausdruck, als Anhang einer E-Mail oder über das Internet oder anderweitig an den Auftragnehmer übermittelt. Der Begriff „Bestellung“ umfasst auch alle Nachträge (supplements) zu der in Bezug genommenen Bestellung.

- 1.11 "Endkunde" ist der Auftraggeber des Bestellers für die Anlage, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist.
- 1.12 "schriftlich" meint ein per Hand unterzeichnetes Dokument, welches als Brief (einschließlich Kurierdienst), Fax oder Anlage einer E-Mail übermittelt wird.
- 1.13 „Unterauftragnehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus der Bestellung bedient. Der Unterauftragnehmer ist ein Dritter in Bezug auf diese Bestellung.
- 1.14 „unverzögliche“ meint ohne schuldhaftes Zögern.

2. Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage

Durch die Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer seine Verpflichtung, bei der Herstellung und Lieferung des Bestellgegenstandes alle Erfordernisse für die Planung, den Bau und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen, und dass ihm der Anlagenstandort und die Orte, an denen der Bestellgegenstand montiert wird und/oder andere Arbeiten am Bestellgegenstand ausgeführt werden, bekannt sind.

3. Inhalt der Bestellung

- 3.1 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich oder in Form einer Bestellung anerkennt. Insbesondere eine Bezugnahme auf Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Kommunikation des Auftragnehmers und/oder in Dokumenten des Auftragnehmers ist nicht zu beachten und als obsolet anzusehen.
- 3.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich oder in Form einer Bestellung erteilt oder bestätigt.

3.3 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Anlagen, die der Bestellung beigefügt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Es gelten in folgender Rangfolge:

- das Bestellschreiben
- diese Einkaufsbedingungen
- die Verpackungs-, Markierungs- und Versandvorschriften des Bestellers
- die technischen Spezifikationen
- die allgemeinen Spezifikationen und die Linde Standards.

4. Ausführung des Bestellgegenstandes, Unteraufträge, Arbeitsaufnahme, Genehmigungen, Auftragsabwicklung

- 4.1 Der Bestellgegenstand ist so vollständig auszuführen, dass er - zusammen mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen - voll funktionsfähig und betriebsicher für die nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung ist. Es gelten nur solche Lieferungen und Leistungen als vom Bestellgegenstand ausgeschlossen, die in der Bestellung ausdrücklich als solche genannt sind.
- 4.2 Der Auftragnehmer schuldet eine den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagements (ISO 9000 ff oder gleichwertig) entsprechende termingerechte Ausführung.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation für alle Baustellenaktivitäten bis zur Inbetriebnahme einschließlich Betrieb und Instandhaltung des Bestellgegenstandes mitzuliefern.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die am Anlagenstandort geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (Umweltschutz, Unfall- und Arbeitsschutz etc.) zu beachten.
- 4.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, sonstige Vorgaben des Bestellers, z. B. für Material, Bearbeitungsverfahren, vom Besteller vorgeschriebene Unterauftragnehmer, die Güte vom Besteller beigestellter Material und Ausrüstungen oder die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Besteller unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und mit dem Besteller eine Lösung zu erarbeiten.



- 4.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Vergabe von Unteraufträgen nur nachweislich qualifizierte Unterauftragnehmer einzusetzen und die technischen Vorschriften und terminlichen Erfordernisse vollinhaltlich an seine Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – geltend gemacht werden. Insbesondere ist der Auftragnehmer bei Einsatz von Leihpersonal allein dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden, sowie dafür, dass die von ihm und seinen Unterauftragnehmern eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.
- 4.7 Der Auftragnehmer wird den Bestellgegenstand soweit wie möglich und zweckmäßig in der Werkstatt vormontieren.
- 4.8 Für alle Fragen und Entscheidungen sowie zur Erteilung von Weisungen bezüglich Arbeitsaufnahme, Arbeitsumfang und Arbeitsausführung sowie der technischen Ausführung des Bestellgegenstandes und des Verhaltens auf der Baustelle ist die Baustellenleitung des Bestellers zuständig und berechtigt.
- 4.9 Aufgrund von Anforderungen des Endkunden sowie der Gegebenheiten auf der Baustelle können sich Änderungen im Hinblick auf die zur Erstellung des Bestellgegenstandes erforderlichen Arbeiten ergeben. Will der Besteller diese Änderungen ohne Mehrpreis vom Auftragnehmer berücksichtigt haben, so muss er sie dem Auftragnehmer spätestens bis zu einem angemessenen Spätesttermin mitteilen, den der Auftragnehmer ihm hierfür zu nennen hat.
- 4.10 Vor Beginn seiner Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer über den Zustand eventuell vorausgegangener Arbeiten zu informieren (insbesondere hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die von ihm zu erbringenden Arbeiten) und diesbezügliche Bedenken dem Besteller unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so kann er keine Ansprüche mehr gegen den Besteller wegen des Zustandes eventuell vorausgegangener Arbeiten geltend machen.
- 4.11 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die in der Bestellung vereinbarten Raten und Bedingungen für Leistungen auf der Baustelle auch gelten, wenn diese Leistungen von einem mit dem Besteller Verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) beauftragt und/oder von einem mit dem Auftragnehmer Verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) erbracht werden. Sollten höhere Raten mit einem Verbundenen Unternehmen zur Anwendung kommen (also zwischen Besteller und einem Verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers oder zwischen einem mit dem Besteller Verbundenen Unternehmen und dem Auftragnehmer oder zwischen Verbundenen Unternehmen des Bestellers und des Auftragnehmers), wird der Auftragnehmer die Differenz zu den mit ihm in dieser Bestellung vereinbarten Raten erstatten sobald die Leistung vom Auftragnehmer oder von dem mit ihm Verbundenen Unternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 4.12 Dem Auftragnehmer obliegt die rechtzeitige Bereitstellung aller Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen (incl. der Organisation deren Transports), die er für die Ausführung des Bestellgegenstandes benötigt, deren nicht verkehrsbehindernde Lagerung auf der Baustelle in Absprache mit der Baustellenleitung des Bestellers, die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (z. B. der Baustellenordnung sowie der behördlichen Unfallverhütungsvorschriften) auch bzgl. Lagerung und ggf. Entsorgung sowie die Gewährleistung deren erstklassigen, sicheren, einsatzbereiten Zustands und deren Eignung für eine sichere und wirtschaftliche Arbeit.
- 4.13 Der Auftragnehmer muss den Besteller unverzüglich informieren, wenn er feststellt, dass er eine(n) für ihn neue Technologie, neuen Leistungswert oder neue technische Eigenschaft zum Einsatz bringen müsste.
- 4.14 Wenn der Auftragnehmer Zugriff zur IT-Infrastruktur des Bestellers benötigt, wird der Auftragnehmer vorab die Zustimmung des Bestellers schriftlich oder per E-Mail einholen und die IT-Sicherheits-Regeln des Bestellers (Linde-Standard LS 940-05 (EN)) einhalten. Die aktuellen IT-Sicherheits-Regeln sind im Internet unter "https://www.linde-engineering.com/en/services/procurement/supplier_portal/linde_standards_for_suppliers/index.html" abzurufen und einzusehen.



4.15 Arbeitssicherheit, Verhalten auf der Baustelle

4.15.1 Der Auftragnehmer muss alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen und Sicherheits- sowie sonstige Vorsichtsmaßnahmen beachten, um Personen und Sachen vor Verletzungen oder Schäden zu schützen, die bei der Ausführung seiner Leistungen entstehen können, sowie sich zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung mit anderen Unternehmern auf der Baustelle koordinieren.

4.15.2 Nach Erteilung der Bestellung wird der Auftragnehmer dem Besteller einen Organisationsplan übergeben, der Name, Geschäftsanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse aller für den Auftragnehmer auf der Baustelle Führungspositionen ausübenden Personen (einschließlich des für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle Verantwortlichen) enthält.

4.15.3 Alle nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften meldepflichtigen Unfälle von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und/oder seiner Unterauftragnehmer und/oder anderen vom Auftragnehmer auf die Baustelle gebrachten Dritten sind der Baustellenleitung des Bestellers unverzüglich unter Schilderung des Unfallhergangs und der Ursachen mittels einer Kopie der vorgeschriebenen Unfallanzeige mitzuteilen.

4.15.4 Das Fotografieren auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Genehmigung des Bestellers zulässig.

4.16 Personal des Auftragnehmers

4.16.1 Vor Beginn der Arbeiten ernennt der Auftragnehmer einen geeigneten Baustellenleiter des Auftragnehmers, der die gesamte Verantwortung für die Ausführung des Bestellgegenstandes trägt.

4.16.2 Die Abwesenheit des Baustellenleiters des Auftragnehmers von der Baustelle ist der Baustellenleitung des Bestellers vorher anzuzeigen. Für diesen Fall ist vom Auftragnehmer ein geeigneter Stellvertreter mit den gleichen Pflichten und Entscheidungsbefugnissen zu benennen.

4.16.3 Der Auftragnehmer hat für die Ausführung des Bestellgegenstandes mindestens zu 50 % eigenes, d. h. bei ihm angestelltes, Personal einzusetzen, es sei denn die Bestellung legt eine höhere Eigenperso-

nalquote fest. Die Baustellenleiter des Auftragnehmers und dessen Stellvertreter müssen Personen sein, die direkt beim Auftragnehmer angestellt sind.

4.16.4 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass stets eine ausreichende Verständigungsmöglichkeit zwischen dem von ihm eingesetzten Personal und dem Personal des Bestellers gegeben ist.

4.16.5 Bei Nichtverfügbarkeit oder Arbeitsunfähigkeit eines seiner Mitarbeiter auf der Baustelle wegen Unfall oder Krankheit für einen längeren Zeitraum als 4 aufeinanderfolgende Wochen, wenn und sobald dies aufgrund der Verletzung oder Erkrankung zu erwarten ist oder bei Todesfall eines seiner Mitarbeiter ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich gleichwertigen Ersatz zu stellen.

4.16.6 Der Auftragnehmer hat gemäß § 1 des Arbeitnehmerentendegesetzes für alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des dritten Buches des Sozialgesetzbuchs seinem Personal die Mindestarbeitsbedingungen (z. B. hinsichtlich Arbeitsentgelt, Dauer des Erholungsurlaubs, Urlaubsentgelt) eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes zu gewähren. Das gilt auch für ausländische Auftragnehmer, selbst wenn diese nur ausländisches Personal einsetzen. Für die Einhaltung dieser Mindestarbeitsbedingungen hat der Auftragnehmer dem Besteller gegenüber auch hinsichtlich des Personals von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer einzustehen.

4.17 Arbeitszeit, Warte- und Ausfallzeiten, Tagesberichte

4.17.1 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitszeit gemäß der Baustellenordnung des Endkunden so einzurichten, dass die termingerechte Fertigstellung des Bestellgegenstandes gewährleistet ist und dabei die gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden.

4.17.2 Der Auftragnehmer hat Warte- und Ausfallzeiten soweit wie möglich zu minimieren. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, soweit erforderlich, sein Personal an anderer Stelle seines vertraglichen Arbeitsbereiches einzusetzen bzw. für andere, bisher nicht vereinbarte Leistungen zur Verfügung zu stellen. Er hat in seiner Personalplanung zu berücksichtigen, dass Regie- und Zusatzarbeiten, die nicht



zum bisherigen vertraglichen Arbeitsumfang des Auftragnehmers gehören, auftreten können und von ihm auszuführen sind.

4.17.3 Warte- und Ausfallzeiten, die der Besteller zu vertreten hat, werden nur vergütet, sofern der Auftragnehmer unverzüglich nach ihrem Beginn die Baustellenleitung des Bestellers schriftlich oder per E-Mail informiert hat. Eine Vergütung für anerkannte Wartezeiten erfolgt nur für das auf der Baustelle eingesetzte Personal zu den Stunden- und/oder Tagessätzen gemäß Bestellung. Warte- und Ausfallzeiten, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden vom Besteller nicht vergütet.

4.17.4 Bei Montageunterbrechungen, die der Besteller oder der Endkunde zu vertreten hat, kann

- a) der Besteller vom Auftragnehmer verlangen, das betroffene Personal abzuziehen,
- b) der Auftragnehmer das Personal abziehen, wenn die Unterbrechung drei aufeinanderfolgende Wochen absehbar überschreitet.

In diesen Fällen hat der Besteller die Kosten des Abziehens sowie der späteren Rückkehr zur Arbeitsstelle zu tragen.

4.17.5 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Bestellgegenstand Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage wird. Er ist sich bewusst, dass i.d.R. mehrere Unternehmen gleichzeitig auf der Baustelle tätig sein werden, somit hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten gegenseitige Abhängigkeiten auftreten und es daher einer Koordinierung des Arbeitsablaufs mit anderen auf der Baustelle arbeitenden Unternehmen bedarf, um gegenseitige Behinderungen möglichst zu vermeiden oder zumindest gering zu halten. Der Auftragnehmer akzeptiert, dass es insbesondere aufgrund dieser gegenseitigen Abhängigkeiten auf der Baustelle naturgemäß häufig zu – auch kurzfristigen – Planänderungen und Änderungen der vorgesehenen Ausführungsreihenfolge von Arbeiten kommt. Zusätzliche Kosten aus einem nicht systematischen Arbeitsablauf, Änderungen der vorgesehenen Ausführungsreihenfolge oder sonstigen Planänderungen kann der Auftragnehmer daher nicht ersetzt verlangen.

4.17.6 Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung des Bestellers täglich bis 10.00 Uhr seinen Personalstand namentlich zu melden.

4.17.7 Überschreitet der Auftragnehmer die festgelegte Dauer der Baustellentätigkeit aus Gründen, die er zu

vertreten hat, so hat er alle daraus resultierenden Kosten zu tragen, insbesondere aber nicht nur für das Personal des Auftragnehmers, dem Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Personal und/oder alle beigestellten Geräte, Kräne und Werkzeuge.

4.18 Versicherungen

4.18.1 Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Tätigkeiten folgende Versicherungen in ausreichender Höhe auf seine Kosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

4.18.1.1 Eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, wobei auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser einschließlich Gewässer (Umweltschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden abgedeckt sein müssen.

Die gesetzliche Haftpflicht aus Schadensereignissen im Ausland ist mitzuversichern.

4.18.1.2 Eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für die auf der Baustelle im Auftrag des Auftragnehmers betriebenen Fahrzeuge.

4.18.2 Der Auftragnehmer hat dem Besteller unverzüglich nach Aufforderung eine Versicherungsbestätigung zum Nachweis obengenannter Versicherungen zu erbringen.

5. **Änderung des Bestellgegenstandes**

5.1 Verlangt der Besteller Änderungen des Bestellgegenstandes, so hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mehr- und Minderpreise sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln. Sind Einheitspreise vereinbart, so kann der Auftragnehmer bei Reduzierung der Mengen nur dann eine Erhöhung der Einheitspreise verlangen, wenn er eine unzumutbare finanzielle Belastung nachweist.

5.2 Um dem Besteller noch ein rechtzeitiges Handeln im komplexen technischen und kommerziellen Umfeld des internationalen Anlagenbaugeschäftes zu ermöglichen (z.B. Koordination zahlreicher anderer Unternehmen und Gewerke und Abstimmung mit dem Endkunden), muss der Auftragnehmer dem Besteller innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Kenntnis des



Vorganges, aus dem der Auftragnehmer meint, Anspruch auf eine Vertragspreiserhöhung oder eine Terminanpassung ableiten zu können, schriftlich das Entstehen dieses Vorganges mitteilen und seine vermeintlichen Ansprüche dem Grunde nach erheben. Andernfalls verliert er einen solchen Anspruch

- 5.3 Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treuepflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln. Der Besteller ist berechtigt, die Einigungsbemühungen über die Vertragsanpassungen auszusetzen bis spätestens unmittelbar nach Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Bestellung (ausgenommen Gewährleistung). Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller einen Nachtrag zur Bestellung über die abgestimmten Änderungen und Vertragsanpassungen aus.
- 5.4 Der Auftragnehmer wird, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen.

6. Technische Dokumentation

- 6.1 Ein Änderungs- oder Genehmigungsvermerk des Bestellers in den technischen Dokumenten des Auftragnehmers entbindet diesen nicht von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben, wie z. B. Maße, Konstruktion, Berechnungen und Funktion des Bestellgegenstandes.
- 6.2 Der Auftragnehmer muss auf von ihm vorgenommene Änderungen in Zeichnungen und anderen Unterlagen den Besteller hinweisen und diese für jeden einzelnen Punkt deutlich kenntlich machen.
- 6.3 Sind vom Auftragnehmer gelieferte technische Dokumente fehlerhaft, auf deren Grundlage Ausrüstungen vom Besteller oder vom Endkunden anderweitig hergestellt und/oder beschafft wurden, hat der Auftragnehmer die technischen Dokumente auf seine Kosten zu berichtigen und dem Besteller die Kosten für deshalb erforderliche Änderungen, Reparaturen und/oder Ersatz dieser Ausrüstungen zu erstatten.

- 6.4 Technische Daten des Bestellgegenstandes, die der Auftragnehmer erzeugt, erhebt oder misst, sowie die Resultate ihrer Verarbeitung sind dem Besteller unverzüglich zu übermitteln.

7. Termine, Fristen, Vertragsstrafen

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst eine Terminüberwachung durchzuführen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers, seine Unterauftragnehmer so zu kontrollieren und zu steuern, dass die vereinbarten Termine und vereinbarten Fristen eingehalten werden und jederzeit ein aktueller Soll-Ist-Status zur Verfügung steht.
- 7.2 Mögliche Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten, die die vereinbarten Termine und/oder vereinbarten Fristen gefährden, sind dem Besteller unverzüglich per E-Mail mit folgendem Inhalt bekanntzugeben: Ursachen der Verspätung bzw. des Verspätungsrisikos, prognostizierte Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und/oder vereinbarten Fristen und vorgesehene und bereits ergriffene Beschleunigungsmaßnahmen inklusive Beschreibung der dadurch erwarteten Verbesserung der Terminalsituation. Diese Anzeige berechtigt jedoch nicht zum Überschreiten vereinbarter Termine und/oder vereinbarter Fristen. Bei schuldhaft nicht erfüllter Anzeigepflicht haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden.
- 7.3 Bei Verspätungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und/oder vereinbarte Fristen, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, oder bei derartigen drohenden Verspätungen, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden der Verspätung bzw. des Verspätungsrisikos auf eigene Kosten die ihm zumutbaren, zur Vermeidung der Verspätung oder, falls sich die Verspätung nicht vermeiden lässt, größtmöglichen Verkürzung der Verspätung erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen. Zu den Beschleunigungsmaßnahmen gehören insbesondere verstärkter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschicht-, Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Sondertransport(e), die der Auftragnehmer – soweit erforderlich und zumutbar – auf Verlangen des Bestellers ausführen wird. Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten für eine etwaig notwendige Unterstützung durch den Besteller sowie für angemessene Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen des Bestellers im



Zusammenhang mit der Verspätung und des Verspätungsrisikos, die zu marktüblichen Stundensätzen zu vergüten sind. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend im Falle begründeter Bedenken seitens des Bestellers, dass der Auftragnehmer alle oder einzelne seiner Pflichten aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erfüllen wird, mit der Maßgabe, dass die Beschleunigungsmaßnahmen unverzüglich nach Mitteilung der Bedenken durch den Besteller zu ergreifen sind.

- 7.4 Führt der Auftragnehmer trotz Mahnung zumutbare Beschleunigungsmaßnahmen nicht aus oder drohen durch die Verspätung oder die drohende Verspätung unverhältnismäßige Schäden beim Besteller, bei Dritten oder der Umwelt oder ist dadurch die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, so kann der Besteller den Liefergegenstand auf Kosten des Auftragnehmers ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte fertigstellen bzw. fertigstellen lassen.

In diesem Fall wird der Auftragnehmer bei Aufforderung durch den Besteller auch sämtliche oder den angeforderten Teil der Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Datenträger und sonstigen technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung von ihm und/oder seinen Unterauftragnehmern erstellt wurden (zusammen „Arbeitsergebnisse“) oder ihm zur Verfügung gestellt wurden (zusammen „zur Verfügung gestellte Informationen“), unverzüglich oder zu dem vom Besteller bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein dem Besteller aushändigen. Im Hinblick auf die Herausgabe der Arbeitsergebnisse und die zur Verfügung gestellten Informationen kann der Auftragnehmer keine Zurückbehaltungsrechte und Leistungsverweigerungsrechte geltend machen.

- 7.5 Vertragsstrafen für Terminverzug und sonstige vereinbarte Vertragsstrafen können auch ohne einen bei der Annahme des Bestellgegenstandes erklärten Vorbehalt bis zur Zahlung der Schlussrechnung vom Besteller geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruchs wegen Verzug ist nicht ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung lassen bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen und Entschädigungen unberührt.

- 7.6 Falls im Rahmen der Gesamtmontage Leistungen durch mehrere Unternehmer auszuführen sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zusammenarbeit und Koordination mit dem Besteller und den anderen Unternehmen auf der Baustelle dergestalt, dass die vertraglichen Termine und Fristen eingehalten werden.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt. Das Ausschusswerden terminbestimmender Teile, Verzögerungen bei seinen Unterauftragnehmern, soweit bei diesen Unterauftragnehmern nicht Fälle höherer Gewalt vorliegen, sowie wilde Streiks sind keine Fälle höherer Gewalt.

- 8.2 Eintritt und Beendigung solcher Ereignisse, die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie sonstige Folgen hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese Mitteilung einschließlich Nachweis ist Voraussetzung für die Anerkennung von Termin- und/oder Fristverschiebungen.

- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen höherer Gewalt möglichst gering zu halten.

- 8.4 Dauert die höhere Gewalt mehr als drei Monate an, so kann jede Partei die Bestellung schriftlich kündigen. Der Besteller kann die Auslieferung ganz oder teilweise fertiggestellter Teile des Bestellgegenstandes, Dokumente und aller oder einzelner Materialien und Ausrüstungen, die für die Ausführung der Bestellung vorgesehen waren, gegen Zahlung des anteiligen Preises verlangen.

9. Terminkontrollen, Qualitätsinspektionen, Prüfungen

- 9.1 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, beim Auftragnehmer und bei dessen Unterauftragnehmer Terminkontrollen und Qualitätsinspektionen und Prüfungen durchzuführen. Zu diesem Zweck haben sie während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Fertigungsstätten sowie zu allen Zeichnungen und allen sonstigen Unterlagen, die zu dieser Beurteilung erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer



entsprechend verpflichten. Der Auftragnehmer trägt nur seine eigenen für solche Kontrollen, Prüfungen und Inspektionen anfallenden Kosten.

9.2 Eine technische oder Werksabnahme oder Inspektion des Bestellgegenstandes gilt nicht als Abnahme oder Akzeptanz des Bestellgegenstandes durch den Besteller im rechtlichen Sinn.

9.3 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, stichprobenweise Prüfungen (z. B. Röntgenprüfungen und Ultraschallprüfungen) durchzuführen. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer alle Kosten im Zusammenhang mit diesen Prüfungen.

Eine Auffälligkeit am Bestellgegenstand, die nach vernünftiger Einschätzung des Bestellers zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung anderer Güter, wie zum Beispiel des Lebens, der Gesundheit, fremder Sachen oder der Umwelt führen kann, berechtigen den Besteller, den Endkunden und deren Beauftragte dazu, weitere Prüfungen in seinem Ermessen am Bestellgegenstand oder an Teilen davon vom Auftragnehmer zu verlangen oder selbst auszuführen. Die Kosten dieser weiteren Prüfungen trägt der Auftragnehmer, wenn ein Mangel festgestellt wird.

9.4 Werden durch Mängel und/oder durch vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerungen wiederholte Kontrollen, Prüfungen und/oder Inspektionen nach vernünftiger Einschätzung des Bestellers erforderlich, trägt der Auftragnehmer deren Kosten.

9.5 Prüfungen, Inspektionen, Freigaben oder Genehmigungen durch den Besteller, den Endkunden oder deren Beauftragte entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität des Bestellgegenstandes oder von seiner Gewährleistungspflicht.

9.6 Der Auftragnehmer wird dem Besteller innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Inkrafttreten der Bestellung oder - ohne eine solche Vereinbarung - innerhalb eines Monats nach dem Datum der Bestellung einen Terminplan für den vollständigen Bestellgegenstand elektronisch einreichen, worin alle Hauptaktivitäten vom Erhalt der Bestellung bis zum Ende der vertraglichen Verpflichtungen in Form eines Gantt Charts aufgeführt sind. Dieser Plan ist nach den Vorschriften des Bestellers zu erstellen. Der Auftragnehmer wird dem Besteller unaufgefordert mo-

natlich elektronisch eine Aktualisierung des Terminplanes übermitteln. Dieser Gantt Chart soll eine Baseline sowie Plan- und Ist-Termine enthalten. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Bestellers zusätzliche Information zu übermitteln, um dem Besteller zu ermöglichen, den tatsächlichen Fertigungsfortschritt zu verifizieren (z.B. nicht bepreiste Bestellungen der Unterauftragnehmer, aktuelle Fotos vom Bestellgegenstand etc.).

9.7 Wenn der Auftragnehmer abweichend von der Bestellung seine Vorfertigung auf andere Fertigungsstätten verlagern will, ist die vorherige Einwilligung des Bestellers notwendig.

10. Beistellung

10.1 Soweit der Besteller oder der Endkunde Material oder Ausrüstungen beistellt, darf der Auftragnehmer sie nur zur Durchführung der Bestellung verwenden. Sie bleiben Eigentum des Bestellers oder des Endkunden und sind vom Auftragnehmer als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten, sorgfältig zu verwahren und als fremdes Eigentum auf seine Kosten zu versichern. Der Auftragnehmer hat solche Beistellungen auf Mängelfreiheit zu prüfen. Er ist für Beschädigung oder Verlust von beigestelltem Material und Ausrüstungen voll verantwortlich. Die Verwendung oder der Einbau von Beistellungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität des Bestellgegenstandes oder von seiner Gewährleistungspflicht.

10.2 Beigestelltes Material und Ausrüstungen, dessen Einbau vom Auftragnehmer nicht, z. B. durch anerkannte Zeichnungen und Stücklisten, nachgewiesen ist, hat der Auftragnehmer dem Besteller zurückzugeben. Ist der Auftragnehmer dazu wegen Verlust des Materials und/oder der Ausrüstungen nicht in der Lage, wird auf seine Kosten Ersatz für das verlorene Material und/oder der Ausrüstungen beschafft. Gehört die Materialverwaltung zum Arbeitsumfang des Auftragnehmers, hat er eine Materialbilanz zu erstellen mit Bezeichnung des erhaltenen Materials und Ausrüstungen mit Angaben mindestens zu Datum der Materialbewegung (Erhalt, Einbau, Lagerung, Rückgabe) und Status, d.h. eingebaut, eingelagert, zurückgegeben.



11. Reserveteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller bis zum Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Bestellgegenstandes, maximal jedoch 10 Jahre nach Datum der Bestellung, auf Wunsch Reserveteile zu angemessenen Preisen und im Übrigen zu den Bedingungen der Bestellung anzubieten.

12. Versand, Einlagerung

- 12.1 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Bestellers und sind als solche in den Versanddokumenten klar zu kennzeichnen. Sämtliche Kosten für vom Besteller nicht genehmigte Teillieferungen sind vom Auftragnehmer zu übernehmen.
- 12.2 Alle Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den vom Besteller vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position. Die Verpackungs-, Markierungs- und Versandvorschriften des Bestellers sind zu beachten. Der Besteller kann Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüfpapiere oder Abnahmezeugnisse zurückweisen.
- 12.3 Alle Lieferungen sind unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Verkehrsträger in geeigneter Lieferverpackung zu versenden. In der Bestellung darüber hinaus vereinbarte spezielle Verpackungsvorschriften sind zu beachten. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ggf. durch Zusatzvereinbarung mit den von ihm eingesetzten Transporteuren sicherzustellen, dass die Verpackung bei Übernahme durch den Besteller kostenfrei für den Besteller entfernt, zum Auftragnehmer bzw. Hersteller zurücktransportiert und dort verwertet wird.
- 12.4 Der Besteller kann - auch nach bereits erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft - vom Auftragnehmer verlangen, den Versand des Bestellgegenstandes zurückzustellen, wenn die Übernahme durch den Besteller vorübergehend unmöglich ist, und den Bestellgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zu 3 Monate sachgerecht einzulagern.

Ist der Versand zahlungsauslösendes Ereignis, gilt dieses Ereignis mit dem Beginn der Einlagerung als eingetreten. Die Zahlung einer fälligen Rate erfolgt

jedoch nur gegen vorgezogene Übereignung des Bestellgegenstandes an den Besteller auf Basis eines Vertragsvorlage des Bestellers.

13. Übernahme, Tests, Gefahrübergang

- 13.1 Zur Überprüfung der Mängelfreiheit des Bestellgegenstandes werden bei Abnahme der Anlage durch den Endkunden Tests des Bestellgegenstandes vorgenommen. An diesen Tests kann auch der Auftragnehmer teilnehmen. Zeigt sich bei einem solchen Test, dass der Bestellgegenstand nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten des erfolgten Tests, wie z. B. Personalkosten des Bestellers, trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.
- 13.2 Der Besteller oder Endkunde ist berechtigt, den Bestellgegenstand ganz oder teilweise schon vor den obengenannten Tests in Gebrauch zu nehmen. Dies bedeutet keine Abnahme oder Teilabnahme oder sonstige Akzeptanz des Bestellgegenstandes.
- 13.3 Wenn der Auftragnehmer die Montage übernommen hat, ist er verpflichtet, den Bestellgegenstand zum frühesten möglichen Zeitpunkt ab Anlieferung auf der Baustelle auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Der Auftragnehmer übernimmt mit Übernahme der Sachen aus dem Warenlager und/ oder Unterschrift auf einem Warenausgabeschein die Gefahr für die übernommenen Sachen.

14. Sachmängelhaftung

- 14.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, dass er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen technischen Unterlagen und den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß Ziffer 4.4 entspricht.
- 14.2 Wegen der Besonderheiten des Anlagengeschäfts kann eine Untersuchung und ggf. erforderliche Rüge i. d. R. erst nach Einbau und Inbetriebnahme des Bestellgegenstandes erfolgen. Eine Rüge von Mängeln,



Falschlieferung oder Mengenabweichung gilt deshalb als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Öffnen der Verpackung, Einbau bzw. Ingebrauchnahme erfolgt.

- 14.3 Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für den Bestellgegenstand, soweit dieser eine bewegliche Sache darstellt oder sich auf eine bewegliche Sache bezieht, 36 Monate ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Stellt der Bestellgegenstand dagegen ein Bauwerk oder eine Sache dar, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird oder bezieht er sich auf ein Bauwerk, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller.
- 14.4 Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch, dass der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (zusammen „Nachbesserung“) kostenlos beseitigt und sämtliche hierdurch verursachten Mehrkosten trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Dokumentationskosten, Transport- und Wegekosten zum/zu den jeweiligen Verwendungsort(en) des Bestellgegenstandes sowie Kosten der Demontage und neuer Montage. Der Transport erfolgt dabei nach Wahl des Bestellers.
 - 14.4.1 Die Nachbesserung hat, soweit erforderlich, mit verstärktem Personal- und/oder Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb und/oder im Überstundeneinsatz zu geschehen. Soweit dies in dem Land, in dem die Arbeiten auszuführen sind, zulässig ist, hat die Nachbesserung, soweit erforderlich, außerdem auch im Sonn- oder Feiertageinsatz zu erfolgen.
 - 14.4.2 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile geändert oder durch andersartige ersetzt, so sind durch den Auftragnehmer auch die entsprechenden, bereits gelieferten Reserveteile kostenlos zu ändern bzw. zu ersetzen und die technische Dokumentation entsprechend kostenlos anzupassen.
 - 14.4.3 Kann der Bestellgegenstand wegen der Mängel ganz oder teilweise nicht genutzt werden, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung.

In diesen Fällen hat der Auftragnehmer, soweit sinnvoll, unverzüglich auf seine Kosten Provisorien zu erstellen und bis zur endgültigen Nachbesserung aufrechtzuerhalten, um solche Nutzungsunterbrechungen abzuwenden oder so kurz wie möglich zu halten.

- 14.4.4 Tritt ein gleichartiger Mangel trotz mehrmaliger Nachbesserung wiederholt auf oder ist zu vermuten, dass auch andere Teile des Bestellgegenstandes von dem Mangel betroffen sind, so ist der Auftragnehmer zusätzlich verpflichtet, die grundlegende Ursache der Mängel auch an diesen Teilen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch geänderte Konstruktion und/oder andere Werkstoffe, kostenlos zu beheben oder einer vom Besteller verlangten, angemessenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die betreffenden Teile zuzustimmen.
- 14.5 Führt der Auftragnehmer die Nachbesserung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht in angemessener Zeit ordnungsgemäß durch kann der Besteller nach seiner Wahl:
 - 14.5.1 die Nachbesserung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen („Selbstvornahme“). Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Selbstvornahme (z. B. Material-, Lohn-, Transportkosten, Kosten für Dokumentation, Ein- und Ausbaurkosten sowie eigener Aufwand des Bestellers zu marktüblichen Stundensätzen) trägt der Auftragnehmer.

Soweit durch eine durchgeführte Selbstvornahme ein Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wird, bleibt der Auftragnehmer für diesen Mangel entsprechend den Bestimmungen der Bestellung weiter haftbar.

und
 - 14.5.2 Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit der Bestellung (Bestelldatum) der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen. Hat der Besteller bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Auftragnehmer zu erstatten.

oder

von der Bestellung zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlan-



gen des Bestellers unverzüglich und auf eigene Kosten die in der Anlage (von ihm, dem Besteller oder Dritten) eingebauten Teile des Bestellgegenstandes fachgerecht rückzubauen und die ausgebauten Teile von der Baustelle zu entfernen. Soweit dies infolge des Rückbaus erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um Schäden an der Anlage und Gefahren für Leib, Leben und Sachen zu vermeiden (z. B. ordnungsgemäßer Verschluss von infolge des Rückbaus offener Rohrleitungen, Absperrung von Gefahrstellen etc.)

und

- 14.5.3 Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes eintritt, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 14.6 Die Rechte nach vorstehender Ziffer 14.5 stehen dem Besteller zu, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung zur Nachbesserung bedarf, soweit
- a) der Auftragnehmer die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat oder
 - b) die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar ist oder
 - c) feststeht, dass der Auftragnehmer nicht innerhalb der angemessenen Frist nacherfüllen wird oder
 - d) die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich ist oder
 - e) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Ausübung einzelner oder aller in Ziffer 14.5 dieser Einkaufsbedingungen genannten Rechte rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - das Vertrauen des Bestellers in die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers entfallen ist oder
 - der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder
 - der Mangel auf vorsätzlichem Handeln des Auftragnehmers beruht oder
 - Entzug der Betriebsgenehmigung für den Bestellgegenstand oder die Anlage infolge der Mängel am Bestellgegenstand droht, so dass

der Ablauf einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer billigerweise nicht abgewartet werden kann oder

- unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder bei Dritten infolge eines Wartens wegen einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer drohen oder
- die Sicherheit der Anlage oder von Sachen, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, oder von Personen oder der Umwelt gefährdet ist.

15. Produkthaftung, Pflichtverletzung

- 15.1 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Schaden durch einen Fehler des Bestellgegenstandes verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und einer Rückrufaktion, es sei denn, die Ursache für den Fehler lag nicht in seinem Verantwortungsbereich. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen ist der Auftragnehmer zu informieren.
- 15.2 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes aufgetreten ist, verlangen. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits vom Endkunden oder von Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.

16. Funktionsgarantie

Der Auftragnehmer übernimmt über die Gewährleistung hinaus für eine Betriebsdauer von 12 Monaten die Garantie für die einwandfreie Funktion des Bestellgegenstandes unter den in den Anlagen zur Bestellung genannten besonderen Prozess- und Be-



triebsbedingungen der Anlage und der örtlichen Bedingungen am Anlagenstandort sowie für die Mangelfreiheit in Bezug auf Konstruktion, Material und Herstellung.

gesetzlich verpflichtet. Der Auftragnehmer wird seine Beschäftigten und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer entsprechend anweisen und verpflichten.

17. Rechte Dritter

Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines vom Auftragnehmer verschuldeten Rechtsmangels in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den entstehenden Schaden und Aufwendungen zu ersetzen und/oder vom Berechtigten die erforderlichen Rechte zu erwirken.

19. Veröffentlichungen, Werbung

Ohne schriftliche oder per E-Mail erteilte Einwilligung des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Anlage machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

18. Eigentum, Geheimhaltung, Datenschutz

- 18.1 Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Besteller zur Ausführung der Bestellung erhält, bleiben Eigentum des Bestellers.
- 18.2 Alle Informationen, die der Auftragnehmer vom Besteller erhält, die darauf basierend vom Auftragnehmer erstellten oder anders kreierte Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, sowie die Bedingungen der Bestellung sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen, kaufmännischen und personenbezogenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Abwicklung der Bestellung genutzt werden und ohne schriftliche oder per E-Mail oder in der Bestellung erteilte Genehmigung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht, noch Dritten (z.B. Unterauftragnehmern) zugänglich gemacht werden. Bezüglich Unterauftragnehmer wird die Genehmigung zur Weitergabe hiermit erteilt, es sei denn, eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien oder die Bestellung sieht etwas anderes vor. Die Weitergabe an genehmigte Dritte (einschließlich Unterauftragnehmer) ist gestattet sofern diese Dritte einer gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 18.3 Die vom Besteller übergebenen und die darauf basierend vom Auftragnehmer erstellten oder anders kreierte Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, sind auf Wunsch des Bestellers unverzüglich an diesen zu übergeben und/oder von den Datenträgern des Auftragnehmers zu löschen es sei denn, der Auftragnehmer ist zu deren Archivierung

20. Sistierung, Kündigung

- 20.1 Der Besteller kann jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die Ausführung der Bestellung in Gänze oder teilweise mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein sistieren oder kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises für die vertragsgemäß ausgeführten Lieferungen und Leistungen, zuzüglich eines angemessenen, nachgewiesenen Gemeinkostenanteils für den nicht ausgeführten Teil des Bestellgegenstandes. Der Besteller kann die Lieferung der bereits fertiggestellten und/oder der noch nicht fertiggestellten Teile des gekündigten Bestellgegenstandes verlangen.
- 20.2 Besteller und Auftragnehmer können die Bestellung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- die andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder
- die andere Partei seine Zahlungen an Dritte einstellt oder
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder



- der Endkunde aus nicht vom Besteller zu vertretenden Gründen den Vertrag zwischen Besteller und Endkunde über die Anlage kündigt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst zulässig nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung mit Kündigungsandrohung. Fristsetzung und Abmahnung sind entbehrlich, wenn (a) der Schuldner (Partei) die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder (b) der Schuldner die Leistung nicht bis zu einem in der Bestellung bestimmten Termin oder Frist bewirkt, obwohl die termingerechte Leistung nach Mitteilung des Gläubigers (Partei) an den Schuldner vor oder bei Abschluss der Bestellung oder aufgrund einer daran gekoppelten Vertragsstrafe für den Gläubiger wesentlich ist oder (c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung beiderseitiger Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Kündigt eine Partei aus wichtigem Grund, kann der Besteller wahlweise

- Lieferung des bereits fertiggestellten und von der Kündigung betroffenen Bestellgegenstandes ganz oder teilweise verlangen und im Übrigen diesen Bestellgegenstand einschließlich Dokumentation, Zeichnungen, Pläne und sonstigen technischen Unterlagen auf Kosten des Auftragnehmers wahlweise selbst fertigstellen und liefern oder durch Dritte fertigstellen und liefern lassen. Für die Teile des Bestellgegenstandes, die der Besteller entsprechend seiner Anforderung erhalten hat, erhält der Auftragnehmer den anteiligen Preis der Bestellung, abzüglich etwaiger Mehrkosten und Aufwendungen, die dem Besteller durch die anderweitige Fertigstellung entstanden sind; oder
- auf die Lieferung des Bestellgegenstandes verzichten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Kosten für einen etwaigen Abbau, Abtransport und sonstige im Zusammenhang mit der Kündigung entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Besteller kann den Bestellgegenstand kostenlos solange benutzen, bis eine Ersatzlösung betriebsbereit ist, längstens jedoch 12 Monate. Ferner hat der Auftragnehmer dem Besteller sämtliche geleisteten Zahlungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Bestellgegenstandes bzw. der betreffenden Teile zurückzuerstatten.

20.3 Im Falle einer Kündigung oder Sistierung hat der Auftragnehmer unverzüglich oder zu dem vom Besteller bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein

- a) die Arbeiten am gekündigten Bestellgegenstand einzustellen,
- b) keine weiteren Aufträge an Dritte bezüglich des gekündigten Bestellgegenstandes zu erteilen,
- c) sich zu bemühen, die sofortige Annullierung bzw. Sistierung von Aufträgen, die er Dritten bezüglich des gekündigten Bestellgegenstandes erteilt hat, zu erreichen; im Fall einer Sistierung jeweils nur sofern dies vom Besteller verlangt wird, und
- d) das für die Ausführung der gekündigten Bestellung bzw. des gekündigten Teiles der Bestellung vorgesehene Material und alle in Arbeit befindlichen oder fertiggestellten und von der Kündigung betroffenen Bestellgegenstände beim Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern bis zu weiteren Weisungen des Bestellers zu sichern und diesbezüglich den Weisungen des Bestellers zu folgen.

20.4 Im Falle einer Kündigung wird der Auftragnehmer bei Aufforderung durch den Besteller sämtliche oder den angeforderten Teil der Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Datenträger und sonstigen technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der gekündigten Bestellung bzw. des gekündigten Teiles der Bestellung von ihm und/oder seinen Unterauftragnehmern erstellt wurden (zusammen „Arbeitsergebnisse“) oder ihm zur Verfügung gestellt wurden (zusammen „zur Verfügung gestellte Informationen“), unverzüglich oder zu dem vom Besteller bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein dem Besteller aushändigen. Im Hinblick auf die Herausgabe der Arbeitsergebnisse und oben genannter Beistellungen kann der Auftragnehmer keine Zurückbehaltungsrechte und Leistungsverweigerungsrechte geltend machen.

20.5 Nach einer Kündigung kann jede Partei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Partei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandsfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Partei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Partei unverzüglich mitgeteilt hat.



20.6 Im Falle, dass die Ausführung der Bestellung (ganz oder teilweise) sistiert und wieder aufgenommen wird, kann der Auftragnehmer Ersatz der hierdurch entstehenden, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten sowie eine angemessene Verschiebung vereinbarter Termine und Fristen verlangen.

21. Zahlung, Rechnungsstellung, Sicherheit, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Steuern, Abgaben

21.1 Zahlungsanforderungen, Rechnungen sowie Gut- und Lastschriftanzeigen sind prüffähig unter Angabe der Bestell-Nr. in einfacher Ausfertigung und an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert einzureichen. Die Umsatzsteuer, sofern anwendbar, ist separat auszuweisen. Weiterhin ist die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers in der Rechnung anzugeben.

21.2 Zahlungsvoraussetzung ist außerdem, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden wie auch der vorhergehenden Raten erfüllt sind. Knüpft eine Zahlung an die Lieferung an, dann ist Zahlungsvoraussetzung die vollständige Lieferung aller Bestellpositionen, für die in der Bestellung derselbe Liefertermin vereinbart wurde.

21.3 Ist vereinbart, dass ein Gewährleistungsrückbehalt durch Sicherheit abgelöst werden kann, kann der Besteller die Ablösung des Einbehalts ablehnen, solange ihm gegenüber der Endkunde wegen des Bestellgegenstandes Zahlungen zurückbehält.

21.4 Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen.

Der Besteller kann nicht nur mit seinen eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der ihm erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen anderer zum LINDE-Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

21.5 Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung gemäß den Ziffern 21.1 und 21.2 auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.

21.6 Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.

21.7 Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.

21.8 Jede Partei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich.

21.9 Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

21.10 Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäß erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten.

21.11 Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Partei erhöht oder die Vorsteuer einer Partei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.

21.12 Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt der Auftragnehmer. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausgezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.



- 21.13 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer erleidet.
- 21.14 Der Auftragnehmer haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschließlich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, die bei ihm bei der Ausführung des Auftrages anfallen.
- 21.15 Grundlage für die Abrechnung von Einheitspreisbestellungen ist die prüffähige Berechnung der Materialmengen (sog. Massenberechnung). Werden vereinbarungsgemäß mehrere Zahlungsanforderungen gestellt, so sind in den Massenberechnungen die bis zum vertraglich vereinbarten Ende der Abrechnungsperiode ausgeführten Massen des Abrechnungszeitraums und die Gesamtmassen der Einzelleistungen anzugeben.
Die Baustellenleitung des Bestellers attestiert durch ihre Unterschrift auf dem Aufmaßblatt nur die Richtigkeit der Massen im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen. Die Überprüfung der angegebenen Leistungspositionen und sämtlicher Preise auf Übereinstimmung mit dem Aufmaß bleibt der späteren Rechnungsprüfung vorbehalten.
Die Massenberechnungen von Einzelleistungen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Einzelleistungen aufzustellen und an die Baustellenleitung des Bestellers, unabhängig von der Rechnungslegung, entsprechend dem Baufortschritt einzureichen.
- 21.16 Arbeiten auf Basis von Stunden- oder Tagessätzen werden über Zeitznachweise abgerechnet. Zeitznachweise sind arbeitstäglich aufzustellen und der Baustellenleitung des Bestellers zur Bestätigung bis 10.00 Uhr des der Ausführung folgenden Arbeitstages vorzulegen. Aus dem Zeitznachweis müssen die Bestellnummer, der Ausführungsort und die genaue Beschreibung der durchgeführten Arbeiten, die Namen und Qualifikation der Ausführenden, die Anzahl der von ihnen geleisteten Tage bzw. Arbeitsstunden unter Angabe der geleisteten Arbeit während der Normalarbeitszeit, Nachtzeit und an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen sowie die Namen des Auftragerteilenden hervorgehen. Sofern Reisekosten zu vergüten sind, dürfen diese nicht in den nachgewiesenen Arbeitsstunden enthalten sein. Vom Auftragnehmer beigestellte Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Hilfseinrichtungen werden nur dann vergütet, wenn dies gemäß Bestellung vorgesehen ist und sie auf einem separaten Aufmaßblatt erfasst sind. Arbeiten, für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde, werden nur bezahlt, wenn die Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.
- 21.17 Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen und innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme des Bestellgegenstandes, aufgegliedert nach den in der Bestellung genannten Planziffern und allen bisher einzeln eingereichten Rechnungen mit Rechnungsnummer, -datum, -summe, Rückbehaltssumme sowie mit der Gesamtsumme der Rückbehalte, fälligen Zahlungen und Umsatzsteuer einzureichen. Außerdem ist, soweit vorhanden, das gemeinsam vom Auftragnehmer und Besteller unterzeichnete Protokoll über die mechanische Fertigstellung zum Zwecke der Freigabe der Zahlung beizufügen. Die Zahlung der Schlussrechnung enthebt den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten und Gewährleistungen.
- ## 22. Compliance
- 22.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des "Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG" einzuhalten. Der Kodex kann im Internet unter <https://www.the-linde-group.com/de/corporate-responsibility/business-and-governance/supply-chain/code-of-conduct-for-suppliers/index.html> aufgerufen und eingesehen werden.
- 22.2 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ wird der Auftragnehmer auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen und deren Ergebnisse dem Besteller vorlegen.
- 22.3 Wenn der Besteller den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ verstößt, kann der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter Audits in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ zu überprüfen. Der Besteller unternimmt alle vertretbaren Bemühungen um sicherzustellen, dass die Audits



unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmers mit Dritten verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

- 22.4 Wenn der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ verstößt und (a) den Verstoß trotz Aufforderung durch den Besteller nicht abstellt oder (b) diesbezüglich bereits eine Abmahnung durch den Besteller erfolgt war, kann der Besteller zusätzlich zu anderen dem Besteller zustehenden Rechten, die Bestellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 20.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fristlos kündigen.
- 22.5 Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, vor, bei Zwangs- oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie bei Verstoß gegen die Umweltbestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG.“

23 Exportkontrolle

- 23.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Bestellgegenstand keinen Export- oder Importbeschränkungen unterliegt, die den Export oder Import in das Land, in dem der Anlagenstandort ist, sowie in Länder, in denen der Bestellgegenstand montiert wird und/oder andere Arbeiten am Bestellgegenstand ausgeführt werden, verbieten. Falls der Bestellgegenstand, seine Einzelteile und/oder zum Transport abgebauten Teile Gegenstand von anderen anwendbaren Export- oder Importbeschränkungen ist, wird der Auftragnehmer den Besteller per E-Mail an customs.pullach@linde-le.com oder eine andere vom Besteller mitgeteilte E-Mail Adresse unverzüglich hierüber unterrichten.
- 23.2 Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich schriftlich informieren, wenn er oder einer seiner Unterauftragnehmer eine Denied Party ist oder wird. Der Auftragnehmer wird keine Denied Party für die Erfüllung dieser Bestellung einsetzen, keine Informationen von oder über den Besteller oder die Bestellung an eine Denied Party übermitteln und keine

Gegenstände des Bestellers an eine Denied Party liefern. Eine Denied Party ist eine natürliche oder juristische Person, (i) welcher der Besteller weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen darf und/oder (ii) mit welcher der Besteller weder unmittelbar noch mittelbar Geschäftsbeziehung haben darf. Der Besteller hat ein fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach Ziffer 20.2, wenn der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer eine Denied Party ist.

24. Wirksamkeit, Teilunwirksamkeit

- 24.1 Die Regelungen in Ziffer 18, Ziffer 19, Ziffer 22.3, Ziffer 26 und Ziffer 27, sowie die Verantwortlichkeiten gemäß den Ziffern 4.6, 21.8 und 21.13 und die Regelungen in dieser Ziffer 24.1 werden von einer Kündigung der Bestellung, dem Erlöschen der Hauptleistungspflichten und dem Rücktritt von der Bestellung nicht betroffen, die Parteien bleiben daran auch im Falle der Kündigung, des Erlöschens oder des Rücktritts gebunden. Bezogen auf die im Zuge einer Kündigung vom Besteller übernommenen Teile des Bestellgegenstandes gilt dies zusätzlich auch für die Regelungen in Ziffer 17, sowie die Informationspflichten in Ziffer 23. Trotz einer Kündigung bleiben außerdem jeder Partei die Rechte erhalten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind.
- 24.2 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

25. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

26. Anwendbares Recht

Auf die Bestellung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).



27. Gerichtsstand/Schiedsgericht

27.1 Für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz in der EU, Großbritannien, Norwegen, Island oder der Schweiz:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Schriftstücke können sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache eingebracht werden. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen.

27.2 Für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz außerhalb der in Ziffer 27.1 genannten Staaten:

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Bestellung ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern unter Zugrundelegung deutschen Prozessrechts und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht tagt in München in deutscher Sprache. Schriftstücke können sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache eingebracht werden.

Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen.